

**Arbeitsordnung  
des Ständigen Ausschusses  
für die örtlichen Volksvertretungen**

■ Vom 17. Januar 1957

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen wird für den Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen folgende Arbeitsordnung erlassen:

§ 1

Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen.

§ 2

(1) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen ist für seine gesamte Tätigkeit der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Jedes Mitglied des Ausschusses trägt diesem gegenüber die Verantwortung für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben.

§ 3

(1) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen führt auf der Grundlage seines Arbeitsplanes in regelmäßigen Abständen Sitzungen durch.

(2) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen kann zu seinen Sitzungen Abgeordnete der Volkskammer und der Länderkammer sowie Abgeordnete der örtlichen Volksvertretungen hinzuziehen.

(3) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen hat das Recht, die Anwesenheit der Mitglieder des Ministerrates sowie der Mitglieder der örtlichen Räte zum Zwecke der Erteilung von Auskünften zu verlangen.

(4) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen kann zu seiner Unterstützung bei der Ausarbeitung von Richtlinien und Beschlüssen, für die er nach den Bestimmungen des „Gesetzes über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen“ zuständig ist, Arbeitsgruppen bilden und fachkundige Bürger sowie, im Einvernehmen